

Studien- und Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang Luftfahrttechnik/Luftfahrtlogistik
(Master of Engineering)
"M.Eng."

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Leitbild des Studiengangs
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Prüfungsaufbau
- § 7 Fristen
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 20 Master-Grad und Master-Urkunde
- § 21 Master-Prüfung
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten/Einspruchsfrist

Teil II – Spezieller Teil

- § 24 Studienablauf
- § 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis
- § 26 Inkrafttreten

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des Master- Studienganges Luftfahrttechnik/Luftfahrtlogistik an der Technischen Fachhochschule Wildau fest. Sie wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Fachhochschule Wildau.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Ausbildung von qualifizierten Fach- und Führungskräften für die Betätigungsfelder im Bereich der Luftfahrttechnik/Luftfahrtlogistik und der Vorbereitung der Studierenden auf die künftige berufliche Tätigkeit unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Das Master-Studium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden, international anerkannten Hochschulabschluss.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielstellung sind neben der Ausbildung in hochspezialisiertem (Wahlpflichtmodule) und hochqualifiziertem (Projekte) Anwendungswissen auch die von der Wirtschaft dringend geforderte Ausbildung in internationaler Führungskompetenz und im Führungsmanagement berücksichtigt.
- (4) Die Studierenden sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme ist die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse zu gewährleisten.
- (6) Die Studieninhalte werden fortlaufend überprüft und dem Fortschritt der Wissenschaft und den Veränderungen der beruflichen Praxis angepasst.
- (7) Alle zu einem Studiengang verpflichtend angebotenen Lehrgebiete sowie die Art der Fachprüfung werden in einem Studienplan (Bestandteil der SPO) sowie einem Modulhandbuch und einem Diploma Supplement, das dem Zeugnis beigelegt wird, dargelegt.

§ 3 Leitbild des Studiengangs

Die international agierende Luftfahrtbranche hat einen hohen und z.Z. wachsenden Bedarf an hochqualifizierten Führungskräfte. Dieser Tatsache wird durch den Masterstudiengang Rechnung getragen.

Aufbauend auf einen vorgelagerten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines relevanten Fachgebietes, werden den Studierenden vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Fachgebieten vermittelt.

Im Vordergrund stehen dabei physikalisch-technische Kenntnisse der Grundlagen sowie die Ausprägung praxisnaher, theoretisch fundierter Kenntnisse der technischen und logistischen Problemlösung.

Ein nicht unwesentlicher Anteil umfasst die Ausprägung sozialer Kompetenz, um Führungseigenschaften zu entwickeln. Unter anderem geschieht dies durch Implementierung spezieller Lehrgebiete als Basis für eine Führungstätigkeit, wobei Koordinierungsaufgaben und Managementfähigkeit geschult werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für ein Master–Studium müssen folgende allgemeine Voraussetzungen als Studienvoraussetzung erfüllt sein:

- a) Zugangsberechtigt sind grundsätzlich alle Absolventen, die bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) verfügen, der durchschnittlich mit „gut“ bewertet wurde und einen Workload von mind. 180 ECTS-Credits hatte.
- b) Eine fachgebietsnahe Ausrichtung ist empfehlenswert.
- c) Im Zweifelsfall entscheidet eine Auswahlkommission, bestehend aus den Professoren des Studienganges, ggf. durch ein Gespräch.

§ 5 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung informiert Interessenten/innen über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studenten/innen in ihrem Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Lernmethoden im gewählten Studiengang und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für jeden Studiengang bestellt der zuständige Fachbereich einen/eine Professor/in zum/zur Beauftragten für die Studienfachberatungen.

§ 6 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Fachprüfungen (§9 Abs. (2)) und der Masterthesis.
- (2) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird bewertet und benotet (§ 12 Abs. (2)).
- (3) Für die Durchführung der Fachprüfungen werden den Studenten/innen durch die Lehrenden drei Termine angeboten. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 7 Fristen

- (1) Da die Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt werden, ist die Einschreibung zum Semester im Regelfall zugleich die Anmeldung zu den Fachprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls über Abweichungen.
- (2) Die Studenten/innen sind durch den/die zuständigen Hochschullehrer/in rechtzeitig über Art und Zahl der ggf. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen zu informieren.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen sind so festzusetzen, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (4) Fachprüfungen sind von den Lehrenden über das Immatrikulations- und Prüfungsamt zu koordinieren.
- (5) Prüfungstermine sind rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer für den jeweiligen Master-Studiengang an der Technischen Fachhochschule Wildau eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu Fachprüfungen setzt mindestens ein Semester Studium an der Technischen Fachhochschule Wildau voraus sowie den Nachweis ggf. geforderter Prüfungsvorleistungen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz (1) und (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die zu ihrem Nachweis erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der/die Kandidat/in in demselben Studiengang eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) der Prüfungsanspruch bereits erloschen ist.

§ 9

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
 - a) mündlich (§ 10) und
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11) oder
 - c) durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen:
 - a) die aus einer Prüfung zu einem festgelegten Termin bestehen (FP), ggf. verbunden mit einem bewerteten Laboranteil (FPL) oder
 - b) studienbegleitend im Verlaufe des Semesters erbracht werden (SFP), gegebenenfalls am Semesterende durch eine mündliche Prüfung ergänzt.
- (3) Zulassungsbedingungen für die Teilnahme an einer Fachprüfung können sein:
 - a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am vorgeschriebenen Laborpraktikum,
 - b) studienbegleitende Prüfungsleistungen,
 - c) erfolgreicher Abschluss von Prüfungsleistungen vorgelagerter, inhaltlich konsekutiver Lehrveranstaltungen.
- (4) Macht der/die Kandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder krankheitsbedingter Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem/der Kandidaten/in auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel nach den gleichen Modalitäten wie die Erstprüfung durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf Antrag.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit maximal 3 Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

- (4) Mündliche Prüfungen müssen je Kandidat/in mindestens 15 Minuten betragen und sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten proportional.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und –antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfenden geführt und von den Prüfenden sowie vom Beisitzer unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Klausurarbeiten sollen bei
 - studienbegleitenden Fachprüfungen mindestens 60 Minuten, höchstens 90 Minuten betragen
 - bei Fachprüfungen mindestens 90 Minuten, höchstens 180 Minuten.
- (4) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfende.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Mit Beginn einer Lehrveranstaltung müssen die zuständigen Hochschullehrer/innen die Studenten/innen über die Modalitäten (Art, Umfang, Zeitraum) der Fachprüfungen unterrichten sowie die Kriterien der Bewertung erläutern.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der Prüfenden differenziert festgelegt, dabei sind die Bewertungen und die Zuordnung des ECTS-Grades gemäß Richtlinien der HRK vorzunehmen:
- (3) Am Ende eines Semesters führen Fachprüfungen zu Fachnoten.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote zusammengefasst und ggf. entsprechend festgelegten Wertigkeiten ermittelt. Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ sind zu wiederholen.

- (5) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Differenzierung der Gesamtnote und die Zuordnung zum ECTS-Grad ergibt sich gemäß Richtlinien der HRK.
- (6) Die Ergebnisse der Fachprüfungen sind spätestens vier Wochen nach der Prüfung festzulegen und dem/der Studenten/in mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt. Die entsprechenden Mitteilungen für Fachnoten sind durch den/die jeweiligen/jeweilige Hochschullehrer/in termingemäß dem Prüfungsamt zu übergeben.
- (7) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (8) Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für eine Fachprüfung haben keinen Einfluss auf die jeweilige Fachnote, sie sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 13

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht erfolgreich“ bewertet, wenn
 - die erbrachte Leistung ein Bestehen der Prüfung nicht rechtfertigt,
 - der/die Kandidat/in von einer Prüfung die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Was als wichtiger Grund gilt, entscheidet der bzw. die Prüfer,
 - eine Prüfungsleistung (Beleg, Vortrag o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird.
- (2) Entscheidungen gemäß Abs. (1), 2. Anstrich sind schriftlich festzuhalten.
- (3) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird die Tatsache einer Täuschung im nachhinein bekannt, so kann nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet werden.

- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb von 14 Tagen durch schriftlichen Einspruch verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (3) und (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung erfolgreich bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (3) Bei einer Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne, mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfende.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan geforderten Fachprüfungen und die Masterthesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag des/der Studenten/in können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend den folgenden Grundsätzen anerkannt werden. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichbezeichneten Studiengang erbracht wurden.

- (3) Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (2) fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, d.h., wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die ECTS-Regelungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Der Ursprung von Fremdbewertungen wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation ist durch den Fachbereich ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Ihm gehören an:
 - a) der Dekan oder ein/eine von ihm beauftragter/e Professor/in als Vorsitzender/e (führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses),
 - b) mindestens zwei weitere Professoren/innen,
 - c) ein/eine wissenschaftlicher/wissenschaftliche Mitarbeiter/in,
 - d) ein/eine Student/in des Studiengangs
- (3) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zuständig für den Ablauf von Prüfungen sowie für die Entscheidungen gemäß dieser Ordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß Abs. 1 d) darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

Zu Prüfern werden nur Professoren/innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Technischen Fachhochschule Wildau ausüben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine entsprechende Diplom-, Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Darüber hinaus sind Lehrbeauftragte im Rahmen ihres Lehrauftrages ebenfalls prüfungsberechtigt.

§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Master-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen die Fachendnoten, den erreichten ECTS-Grad (§ 12) sowie die Credits laut Studienplan aus.
- (2) Das Master-Zeugnis enthält außerdem das Thema und die Note der Masterthesis, das Gesamtprädikat sowie die Studiendauer.
- (3) Aus allen differenzierten Fachendnoten des Master-Zeugnisses und der Bewertung der Masterthesis wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet, die Wichtung erfolgt über die Credits

$$M = \frac{\sum(\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$$

- (4) Über das erfolgreiche Studium erhält der/die Kandidat/in unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Das Master-Zeugnis wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

§ 20 Master-Grad und Master-Urkunde

- (1) Ist das Studium bestanden, wird der Grad "Master of Engineering" verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der/die Kandidat/in die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Fachhochschule Wildau versehen.

§ 21 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst die erfolgreichen Abschlüsse der Lehrgebiete lt. Studienplan und die Masterthesis.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß § 14 zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung behoben. Hat der/die Kandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, sowie das Gutachten der Masterthesis wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag nach Ablegen der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen.
- (2) Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse geltend zu machen.

Teil II – Spezieller Teil

§ 24 Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das modulare Studium besteht aus Modulen (Lehrveranstaltungen und der Masterthesis), für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für alle Module im Master-Studiengang werden insgesamt 120 Credits erreicht.
- (2) Das Studium setzt sich zusammen aus einem theoretischen Studienabschnitt über drei Semester und einem Semester zur Bearbeitung der Masterthesis.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (4) Im Studienplan ausgewiesene Wahlpflichtmodule müssen durch den/die Studenten/in ihren Neigungen entsprechend aus dem Modulangebot belegt werden.
- (5) Durch Beschluss des Fachbereiches kann die festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abgeändert werden.

§25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist eine Abschlussarbeit und Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal 3 Kandidaten beschränkt.
- (3) Die Zulassung zur Masterthesis erfolgt nur, wenn die Prüfungsleistungen der ersten 3 Semester erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Der/Die Studenten/in ist gehalten, sich selbständig und rechtzeitig um eine betreuende Lehrkraft für seine Masterthesis zu bemühen. Die Betreuung erfolgt durch einen/eine Professor/in oder eine andere an der TFH Wildau prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Masterthesis kann durch den Kandidaten vorgeschlagen werden.

- (5) Die Bestätigung des Themas der Masterthesis erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterthesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist bis zum Abgabetermin eingehalten werden kann.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt 6 Monate, der Workload 30 ECTS-Credits. Die Abgabefrist kann auf Antrag des/der Kandidaten/in aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss einmalig verlängert werden, jedoch maximal um 4 Wochen.
- (8) Die Masterthesis ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in 3-facher Ausfertigung, gebunden einzureichen. Ein Exemplar verbleibt nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek archiviert. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Wird die Masterthesis nicht fristgemäß abgegeben und werden nicht zwingende Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet; §14 gilt entsprechend.
- (10) Während der Anfertigung der Masterthesis haben die Kandidaten/innen Anspruch auf Konsultationen. Die Betreuer haben sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (11) Die Masterthesis ist in der Regel von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (12) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab oder wird die Note schlechter 4,0 erteilt, kann der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung beauftragen. Die endgültige Bewertung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (13) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens wiederholt werden.

**§ 26
Inkrafttreten**

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, den.30. August 2006



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

Studienplan - Masterstudiengang Luftfahrttechnik/Luftfahrtlogistik

FBR 08.05.06
gültig ab Matrikel 06

Pflichtmodule	CP	V/U/L	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem			4. Sem.		
			SWS	P	CP	SWS	P	CP	SWS	P	CP	SWS	P	CP
Höhere Mathematik	5.0	2/2/0	4	FP	5									
Informatik II (Datenfernübertrg./Teleeng.)	4.0	2/0/2				4	SFP	4						
Finanzmanagement	4.0	3/1/0	4	SFP	4									
Marketing	4.0	3/1/0	4	SFP	4									
Strategische Entwicklung	5.0	3/1/0				4	SFP	5						
Umwelt- u. Qualitätsmanagement	5.0	4/0/0	4	FP	5									
PPS	5.0	2/2/0	4	FP	5									
Recht (Arbeits- u. Vertragsrecht)	4.0	4/0/0	2		2	2	FP	2						
Projektmanagement	5.0	1/3/0							4	SFP	5			
Verhandlungs- und Personalführung/ Interkult. Kommunikation/ Präsetationst.	4.0	2/2/0				4	SFP	4						
Risiko- u. Krisenmanagement/Psychologie	5.0	2/2/0	4	SFP	5									
Airtraffic-Management II	5.0	2/2/0				4	SFP	5						
Performance-Eng.	5.0	2/2/0				4	FP	5						
Luftraumplanung	5.0	3/1/0				4	FP	5						
Maintenance	5.0	4/0/0							4	FP	5			
Flugdynamik	5.0	3/1/0							4	FP	5			
Wahlpflicht														
Airlinemanagement	5.0	4/0/0							4	FP	5			
Schadensanalyse	5.0	3/1/0							4	SFP	5			
Airportmanagement	5.0	3/1/0							4	SFP	5			
Masterthesis	30.0												FP	30
Summe der SWS			26			26			24					
CP f. LV					30			30			30			
Summe Credits	120.0				30									

Die Anzahl der Fachprüfungen (FP,FPL) pro Semester ist auf max. 6 begrenzt.

SWSSemesterwochenstunden
Sem.Semester
V.....Vorlesung
Ü.....Übung
L..... Labor

CP..... Credit Points
P..... Prüfungsart
FP..... Fachprüfung
FPL..... Fachprüfung mit bewerteten Laborpraktikum
SFP..... Studienbegleitende Fachprüfung